

VI ZR 105/63

V e r k ü n d e t  
am 7. Juli 1964  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

2273 048

I m N a m e n d e s V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

der Deutschen I [REDACTED] O [REDACTED] Gesellschaft für maschinelle Glas-  
herstellung-AG (D [REDACTED]), vertreten durch ihren Vorstand in  
G [REDACTED] - R [REDACTED], Auf der R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Karl B [REDACTED], G [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 7. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-  
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebock, Dr. Hauß,  
Heinrich Meyer und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 18. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 18.  
Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Ferntransportunternehmen. Im Jahre 1960 beförderte sie für die Beklagte Tafelglas, das an deren Kunden auszuliefern war. Der Rücktransport des Verpackungsmaterials wurde ebenfalls von der Klägerin ausgeführt. In den Frachtbriefen heißt es, daß für die Beförderung die Bestimmungen der KVO galten.

Am 6. Juli 1960 fuhr der bei der Klägerin beschäftigte Kraftfahrer [REDACTED] einen Lastzug mit Leergut zum Lager der Beklagten. Er stellte das Fahrzeug vor dem Pförtnerhaus auf der zum Lager führenden öffentlichen Zufahrtsstraße ab. Dann ging er zum Lager, ohne den Zündschlüssel abzuziehen und das Führerhaus zu verschließen. Während seiner Abwesenheit war eine Arbeitskolonne der Beklagten mit dem Entladen eines Waggons fertig geworden und wartete auf den Lastzug, der nunmehr entladen werden sollte. Zu dieser Kolonne gehörten der "Aufschreiber" Anton [REDACTED] und 4 Verladearbeiter. [REDACTED] hatte das ankommende Leergut zu notieren. Außerdem war es seine Aufgabe, nach dem Entladen eines Wagens das nächste Fahrzeug an die Laderampe herankommen zu lassen. Als die Arbeitskolonne eine Viertelstunde gewartet hatte, begab sich der zu ihr gehörige Arbeiter [REDACTED] an das Steuer des Lastzuges, um ihn an die Laderampe zu fahren. Er fuhr gegen einen Waggon der Bundesbahn, wobei das Fahrzeug der Klägerin erheblich beschädigt wurde.

Die Klägerin hat die Beklagte und Anton [REDACTED] als Gesamtschuldner neben dem bereits rechtskräftig verurteilten [REDACTED] auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch genommen und

- 3 -

Zahlung von 7 719,45 DM nebst Zinsen verlangt. Sie hat vorge-  
tragen, Anton [REDACTED] habe [REDACTED] angewiesen, den Lastzug an  
die Rampe zu fahren. Die Beklagte sei aus positiver Vertrags-  
verletzung sowie aus unerlaubter Handlung zum Ersatz des Scha-  
dens verpflichtet, den Anton [REDACTED] und [REDACTED] als Erfüllungs-  
bzw. Verrichtungsgehilfen der Beklagten verschuldet hätten.  
Die Klägerin habe im Zeitpunkt des Unfalls in vertraglichen  
Beziehungen zur Beklagten gestanden, da sie dieser gegenüber  
verpflichtet gewesen sei, das Leergut von deren Kunden abzu-  
holen und zum Lager zurückzutransportieren. Anton [REDACTED] treffe  
ein Verschulden, weil er [REDACTED] zu einer unerlaubten Handlung  
angestiftet habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben  
bestritten, daß Anton [REDACTED] den Arbeiter [REDACTED] angewiesen  
habe, den Lastzug heranzufahren. Die beklagte Firma hat die  
Auffassung vertreten, sie habe zur Unfallzeit nicht in vertrag-  
lichen Beziehungen zur Klägerin gestanden und keine Schutz-  
pflichten hinsichtlich des Lastzuges gehabt. Im übrigen seien  
etwaige Ansprüche aus dem angeblichen Vertragsverhältnis gemäß  
§ 40 KVO verjährt. Eine Haftung aus § 831 BGB scheide aus, weil  
[REDACTED] nicht als ihr Verrichtungsgehilfe gehandelt habe.  
Außerdem habe sie ihre Bediensteten sorgfältig ausgewählt und  
überwacht. Die Klägerin treffe ein Mitverschulden, weil ihr  
Fahrer den Wagen unverschlossen mit Zündschlüssel habe stehen  
lassen.

Die Klägerin hat entgegnet, ihr Fahrer habe den Wagen  
unter den Augen des Portiers, der ihn gekannt habe, abge-  
stellt und sich für Minuten auf dem Werkgelände zur Erledigung  
der Formalitäten und Entgegennahme einer für ihn hinterlassenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anweisung aufgehalten. Mit einer unbefugten Ingebrauchnahme des Lastzuges während dieser kurzen Zeitspanne habe er nicht zu rechnen brauchen. Die Beklagte habe im übrigen nichts getan, um ein unbefugtes Heranfahen des Lastzuges an die Entladestelle durch ihre Bediensteten zu unterbinden.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die beklagte Firma ihren Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:  
-----

1. Nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts bestanden zwar im Unfallzeitpunkt gemäß § 435 HGB schuldrechtliche Verpflichtungen der beklagten Firma gegenüber der Klägerin, für deren Verletzung durch ihre Erfüllungsgehilfen sie nach § 278 BGB einstehen muß. Der hierauf gestützte Schadensersatzanspruch der Klägerin ist jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nach § 40 KVO verjährt, da diese Vorschrift auch für frachtrechtliche Ansprüche gegen den Empfänger von Frachtgut gilt und die Klage erst 1 1/2 Jahre nach der Entstehung des Anspruchs erhoben worden ist (vgl. BGH Urt. vom 5.7.1962 - II ZR 159/60 - VRS 23, 260 = VersR 1962, 728).

2. Die Beklagte haftet jedoch nach § 831 BGB, weil ihr Arbeiter [REDACTED] als ihr Verrichtungsgehilfe den Schaden widerrechtlich verursacht hat. [REDACTED] war an der Entladestelle der Beklagten beschäftigt und damit ihr Verrichtungsgehilfe.

Er handelte auch, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei darlegt, in Ausführung der ihm aufgetragenen Verrichtung, die ankommenden Wagen zu entladen; denn das Heranfahren des Lastzuges stand mit dieser Verrichtung in einem engen inneren Zusammenhang, weil es das zügige Entladen ermöglichen und der Kolonne einen weiteren Zeitverlust ersparen sollte. Handelte [REDACTED] auch in Überschreitung der ihm aufgetragenen Verrichtung, so wird dadurch doch der innere Zusammenhang zwischen dieser und der schadenstiftenden Handlung nicht beseitigt; denn dieser Umstand ändert nichts daran, daß das Vorgehen [REDACTED] dazu dienen sollte, die Erledigung der aufgetragenen Verrichtung zu fördern und zu beschleunigen. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, daß [REDACTED] nach der Feststellung des Berufungsgerichts auf Anweisung [REDACTED] gehandelt hat, der, wenn er auch nicht Vorarbeiter mit entsprechender Weisungsbefugnis war, doch von der ganzen Kolonne als solcher angesehen wurde, sich selbst auch als solchen ansah und immerhin eine begrenzte Weisungsbefugnis besaß.

Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Rechtsprechung, daß ein Kraftfahrer, der eine Schwarzfahrt unternimmt, dem Fahrzeughalter gegenüber in der Regel nicht in Ausführung der ihm von diesem aufgetragenen Verrichtung handelt. Eine Schwarzfahrt ist regelmäßig nicht dazu bestimmt und geeignet, die dem Fahrer aufgetragene Verrichtung zu fördern. Es fehlt daher der hier gegebene innere Zusammenhang zwischen Fahrt und erteiltem Auftrag.

Daß [REDACTED] den zum Fahren eines Lastzuges erforderlichen Führerschein nicht besessen hat, ist entgegen der Meinung der Revision nicht ausschlaggebend. Kommt es, wie dargelegt, nicht

darauf an, ob [REDACTED] mit dem Heranfahren des Lastzuges den ihm erteilten Auftrag überschritten hat, so ist es auch nicht ausschlaggebend, ob er den hierfür vorgeschriebenen Führerschein besessen hat oder nicht.

3. Das Berufungsgericht hält den der Beklagten obliegenden Entlastungsbeweis nach § 831 BGB nicht für erbracht. Es erwägt hierzu, die 4 Entladearbeiter [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] hätten glaubhaft unter Eid bekundet, sie seien nie darauf hingewiesen worden, daß sie fremde Lastzüge nicht zur Entladestelle heranfahren dürften. Die von der Beklagten benannten Zeugen, der Betriebsabteilungsleiter [REDACTED] und der [REDACTED], hätten keine hinreichend sicheren und genauen Angaben darüber machen können, ob alle Entladearbeiter, insbesondere auch [REDACTED] hierüber belehrt worden seien. Sie hätten auch, obwohl vor dem Unfall bereits zweimal Arbeiter - einmal davon [REDACTED] - unbefugt ein fremdes Fahrzeug gefahren hätten, nichts darüber bekunden können, daß die Arbeiter mit der erforderlichen Entschiedenheit belehrt und ermahnt worden seien. Für die beiden Zeugen sei es im übrigen angesichts ihres umfangreichen und vielgestaltigen Arbeitsgebiets sehr schwierig gewesen, nach 2 1/2 Jahren aus der Erinnerung zu sagen, welchen Arbeiter sie über das Verbot, sich ans Steuer eines fremden Fahrzeuges zu setzen, belehrt hätten. Den in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag der Beklagten auf Vernehmung ihres Vorarbeiters [REDACTED] darüber, daß dieser die 4 Zeugen vor dem Unfall über das Verbot belehrt habe, hat das Berufungsgericht nach § 529 Abs. 2, 3 ZPO als verspätet zurückgewiesen, weil die Beweiserhebung den Rechtsstreit verzögert hätte und die frühere Benennung des Zeugen aus grober Nachlässigkeit unterblieben sei; es könne nur auf einer mangelhaften Erkundigung

über die tatsächlichen Vorgänge beruhen, wenn die verantwortlichen Organe der Beklagten [REDACTED] nicht gleichzeitig mit den beiden anderen Zeugen benannt hätten.

Die Revision beanstandet die Beweiswürdigung nicht, rügt aber, das Berufungsgericht habe das Beweisangebot auf Vernehmung des Zeugen [REDACTED] zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. Sie meint, die Beklagte habe gar nicht damit rechnen können, daß sich die 4 Arbeiter verneinend äußern würden, nachdem die früher vernommenen, von ihr benannten Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] das Gegenteil ausgesagt hätten.

Die Rüge ist nicht begründet. Einmal macht das Berufungsgericht der Beklagten mit Recht zum Vorwurf, daß sie den Zeugen [REDACTED] nicht bereits vor der Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] - und zwar spätestens in der Berufungsbegründung - benannt hat; denn von diesem Zeugen, der Vorarbeiter der fraglichen Entladekolonne war, könnte viel eher eine bestimmte und zuverlässige Angabe über die Belehrung der Entladearbeiter erwartet werden als von den beiden anderen von der Beklagten benannten Zeugen mit ihrem vielgestaltigen Aufgabengebiet. Zudem aber waren die 4 Entladearbeiter der Beklagten von der Klägerin mit Schriftsatz vom 1. Februar 1963 dafür benannt worden, daß kein ausdrückliches Verbot bestanden habe, ein fremdes Fahrzeug an die Ladestelle zu fahren, [REDACTED] den Arbeitern keine Anweisungen gegeben und nur gelegentlich mit dem Schreiber [REDACTED] gesprochen habe. Dieses Beweisangebot hätte die Beklagte spätestens zum Anlaß nehmen müssen, [REDACTED] als Zeugen zu benennen, zumal die Aussagen [REDACTED] und [REDACTED], wie dargelegt, der hinreichenden Sicherheit und Bestimmtheit ermangelten. Zu einer Ladung des Zeugen gemäß § 272 b ZPO war noch hin-

reichend Zeit, da die mündliche Verhandlung erst am 18. Februar stattfand.

4. Der hiernach vom Berufungsgericht irrtumsfrei bejahte Anspruch der Klägerin aus unerlaubter Handlung ist nicht verjährt. Entgegen der Meinung der Revision gilt für diesen Anspruch nicht die kurze Verjährungsfrist nach § 40 KVO, sondern die Frist nach § 852 BGB. Durch die Vorschriften der Kraftverkehrsordnung wird die Anwendbarkeit der Vorschriften über unerlaubte Handlung nicht ausgeschlossen (vgl. BGHZ 32, 194, 203). Es handelt sich um eine echte Anspruchskonkurrenz, die sich aus dem gleichen Rangverhältnis von Deliktsrecht und Vertragsrecht ergibt. Jeder Schadensersatzanspruch ist daher nach Voraussetzung, Inhalt und Durchsetzung entweder nach Vertragsrecht oder nach Deliktsrecht zu beurteilen, jeder Anspruch folgt danach aus seiner eigenen Verjährungsfrist. Von diesem Grundsatz bei der Konkurrenz von Ansprüchen aus Frachtvertrag und unerlaubter Handlung abzuweichen, besteht im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit beider Ansprüche nach Voraussetzungen und Rechtsfolgen kein Anlaß. Das ist in der Entscheidung BGHZ 9, 301, der der Senat beitrifft, eingehend dargelegt. Die Entscheidung RGZ 86, 96, auf die die Revision verweist, betrifft einen anders gelagerten Sachverhalt und andere Rechtsfragen.

5. Bei der Schadensabwägung gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, das Schwergewicht der Schadensverursachung und des Verschuldens liege so sehr im Verantwortungsbereich der Beklagten, daß diese nach § 254 BGB den ganzen Schaden tragen müsse. Zwar habe der Fahrer [REDACTED], dessen Verhalten sich die Klägerin im Rahmen des § 831 BGB zurechnen lassen müsse, die ihm nach § 35 StVO obliegende Pflicht, bei Verlassen des

Wagens den Zündschlüssel abzuziehen und das Führerhaus zu verschließen, schuldhaft verletzt. Die Bestimmung des § 35 StVO diene jedoch dem Schutz Dritter und nicht dessen, der sich unter vorsätzlicher Verletzung fremden Besitzrechts des ungenügend gesicherten Fahrzeuges bemächtige und es dabei beschädige. Die zur Beschädigung führende Ursachenkette sei hier durch den freien Entschluß, das Fahrzeug unbefugt zu benutzen, in Gang gesetzt worden. Die Ursächlichkeit der ungenügenden Sicherung des Fahrzeuges werde dadurch zwar nicht beseitigt, jedoch so sehr in den Hintergrund gedrängt, daß es unbillig wäre, die Schädiger auch nur teilweise von der Verantwortung für den Schaden freizustellen. Das Verschulden [REDACTED] sei gering zu bemessen. Die Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung des unmittelbar vor der Hofeinfahrt abgestellten Wagens, auf den der Blick vom Hof aus freigewesen sei, sei gering gewesen. Daß ein Angestellter der Beklagten den Wagen in Gang setzen werde, damit habe [REDACTED] nicht zu rechnen brauchen.

Die Schadensabwägung wird von der Revision vergeblich angegriffen. Das Berufungsgericht hat alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und das Ausmaß der beiderseitigen Verursachung und des Verschuldens im Ergebnis sachgerecht gewürdigt und abgewogen.

Die Revision meint, die Beklagte sei im Rahmen des § 35 StVO als Dritte anzusehen, der der Schutzzweck dieser Bestimmung zugute kommen müsse. Sie verkennt, daß der Lastzug durch einen Verrichtungsgehilfen der Beklagten, für dessen Verhalten diese nach § 831 BGB einzustehen hat, unbefugt und vorsätzlich in Gang gesetzt worden ist. Aus dem gleichen Grunde ist die Erwägung des Berufungsgerichts zu billigen, die für den Unfall

ursächlich gewordene Betriebsgefahr des Lastzuges sei im wesentlichen erst durch die unbefugte Benutzung durch den Ver- richtungsgehilfen der Beklagten hervorgerufen worden und daher insoweit ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Fahrer der Klä- gerin habe darauf vertrauen dürfen, daß der Lastzug nicht von Bediensteten der Beklagten in Gang gesetzt werde, wird zwar von der Revision mit Recht beanstandet. Das ändert aber nichts daran, daß das Verschulden des Fahrers vom Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend als gering bewertet worden ist. Das Maß der nach § 35 StVO anzuwendenden Sorgfalt richtet sich nach dem Ausmaß der Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung des abge- stellten Fahrzeugs. Das Berufungsgericht hält in fehlerfreier tatsächlicher Würdigung diese Gefahr bei dem mit Leergut belade- nen, unmittelbar vor dem Fabrikeingang abgestellten Lastzug für gering. Es ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß es das Verschulden des Fahrers, auch in seiner Bedeutung für das Unfallgeschehen, als nicht erheblich erachtet.

Ob die Auffassung der Revision zutreffend, bei der Schadens- abwägung müßten trotz Verjährung der Vertragsansprüche der Klägerin deren vertragliche Sorgfaltspflichten mitberücksichtigt werden, kann offenbleiben; denn die vertraglichen Sorgfalts- pflichten der Klägerin reichten hinsichtlich der Sicherung des abgestellten Lastzuges nicht weiter als ihre Sorgfaltspflichten im Rahmen der Abwägung nach unerlaubter Handlung.

Ohne Erfolg beanstandet die Revision endlich, daß das Be- rufungsgericht zu der Behauptung der Beklagten keinen Sachver- ständigen gehört hat, die Bremsen des Lastzuges seien, wie sich

aus der Reparaturrechnung ergebe, nicht in Ordnung gewesen. Das Berufungsgericht hat hierzu erwogen, die Reparaturrechnung lass keine Schlußfolgerungen darauf zu, daß die Bremseinrichtung schon vor dem Unfall beschädigt oder nicht funktionsfähig gewesen sei; es sei auch nicht ersichtlich, daß ein Sachverständiger aufgrund der in der Rechnung enthaltenen Angaben solche Folgerungen ziehen könnte. Die Rechnung enthält hinsichtlich der Bremsanlage lediglich folgende Angaben: "Die beschädigte Lenkung ausgebaut, eine neue Lenkung eingebaut, Mantelrohr eingebaut. Die eingedrückten und beschädigten Bremsleitungen ausgetauscht. Das Bremsventil ausgetauscht. Die komplette Bremsanlage auf Funktion geprüft, Bremsanlage gemessen." Mit Recht vertritt das Berufungsgericht den Standpunkt, die Beklagte habe, nachdem bereits das Landgericht ihren Vortrag als unsubstantiiert bezeichnet habe, weitere Tatsachen anführen müssen, die eine Nachprüfung ermöglichen.

Die Revision erweist sich nach allem als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Meyer

Hanebeck

Dr. Nüßgens

Dr. Hauß